

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion/inneren Wahrnehmung in *Zur Phänomenologie des inneren Zeitbewusstseins* (1893–1917) (Husserliana X)

Husserl hält seine Terminologie nicht durch. Schon in den nur wenige Jahre später (1904–1905) in Göttingen gehaltenen *Vorlesungen zur Phänomenologie des inneren Zeitbewusstseins* benutzt er den Begriff ›bewusst‹ durchaus intentional. Bewusst werden jetzt bedenkenlos Objekte genannt (z. B. Hua X, 16:27 – 24:11, 15, 16 – 46:1 – 49:8, 28 – 64:11 – 69:32, u. passim).¹ Parallel findet sich auch der Ausdruck ›im Bewusstsein‹, wobei nicht das Erlebnis selbst, sondern der Gegenstand des Erlebens ›im‹ Bewusstsein ist (z. B. Hua X, 11:1 – 13:1, 5).

Die Reflexion allerdings gilt zunächst weiterhin wie in den *Logischen Untersuchungen* als eigenständiger Akt, als innere Wahrnehmung, die ihr immanentes Objekt mit adäquater Evidenz erfasst. Sie ist gleichzeitig mit dem erfassten Objekt (§ 33, 72:10 ff.). Zu den immanenten Objekten zählen der Bewusstseinsfluss im Ganzen und die Erlebnisse; zu letzteren gehören die intentionalen Akte oder cogitationes und die Empfindungsdaten. Als Inhalte (des Bewusstseins) gelten die Empfindungsdaten, die Akte selbst, aber auch der erscheinende Gegenstand als erscheinender (§ 40, 83:32 ff.).

Ab 1910 etwa ändert Husserl seine Position auch gegenüber der Reflexion.² Er anerkennt jetzt die in den *Logischen Untersuchungen*

¹ Besonders markant ist auch die Stelle Hua X, 39:8f., wo Husserl wahrnehmen und bewusst-haben synonym verwendet: »ein Zeitobjekt ist wahrgenommen (bzw. impressional bewusst)«; in *LU* hatte er diese Ausdrucksweise noch geradezu abgelehnt: ein äußerer Gegenstand ist »nicht erlebt oder bewusst, sondern eben wahrgenommen« (Hua XIX/1, 362:20–22; vgl. 358:3 ff., 9 ff.).

² Zu den folgenden Ausführungen vgl. Manfred Franks Besprechung in seinem Aufsatz: Fragmente einer Geschichte der Selbstbewusstseinstheorien von Kant bis Sartre, 1991, S. 530 ff. Frank bespricht eingehend die auch von mir thematisierten *Beilagen*, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der Zeitlichkeit, und kommt zu ähnlichem Ergebnis. – Aber diese Fassung klingt auch schon im Text Nr. 41 des Teils B aus den Jahren 1907–1909 an, wo es 291:5–15 heißt: »Oder jedes Erlebnis ist »Bewusstsein«, und Bewusstsein ist Bewusstsein von ... Jedes Erlebnis ist aber selbst erlebt, und

abgelehnte und oben (Kap. 1, S. 25 f. und 42 f.) referierte Auffassung Brentanos, nach der jedes Bewusstsein von etwas zugleich inneres, sekundäres Bewusstsein seiner selbst ist, ohne allerdings seine frühere Auffassung zu erwähnen oder zu korrigieren. Diese neue³ Position ist greifbar in den Beilagen V–XII, in denen Husserl seine Göttinger *Vorlesungen* vom Wintersemester 1904/1905 kommentiert. Vorlesungen, Beilagen und Ergänzende Texte sind in Hua X unter dem Titel *Zur Phänomenologie des inneren Zeitbewusstseins* (1893–1917) von Rudolf Böhme herausgegeben worden. Die Vorlesung, die Husserl über *Hauptstücke aus der Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis* gehalten hat und deren viertes Hauptstück *Zur Phänomenologie der Zeit* hieß, sind nicht vollständig erhalten. Erhalten ist aber »das ... aus dem ursprünglichen Manuskript der Zeitvorlesungen des Februars 1905 entstandene Bündel von Blättern mit zwar sachlich, nicht aber textlich unmittelbar zusammenhängenden steno-graphischen Aufzeichnungen Husserls aus den Jahren 1905 bis wenigstens 1911«. ⁴ Dieses Blätterbündel wurde dann von Edith Stein bearbeitet und unter dem Titel »Edmund Husserls Vorlesungen zur Phänomenologie des inneren Zeitbewusstseins« als Bd. IX des »Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung« von Martin Heidegger herausgegeben (Böhme, Hrsg. von Hua X, XIX–XXI). Es besteht aus zwei Teilen: der *Vorlesung* und *Nachträge und Ergänzungen zur Analyse des Zeitbewusstseins aus den Jahren 1905–1910*, die zusammen den Teil A von Hua X ausmachen (Böhme, Hua X, XXI und XXVIII).

insofern auch »bewusst«. Dieses Bewusstsein ist Bewusstsein vom Erlebnis, und ist entweder primäres, originäres, nämlich Bewusstsein vom Erlebnis selbst als der Erlebnis-Gegenwart; oder es ist sekundäres, d. i. es ist Erlebnis zwar von einer Erlebnis-Gegenwart, aber das gegenwärtige Erlebnis ist Erlebnis, das Bewusstsein von einer Nicht-Selbstgegenwart ist, ein ver-gegenwärtigendes, und zwar vergegenwärtigend ein Erlebnis, und dieses kann dann weiter Bewusstsein von etwas sein, ev. von etwas, das quasi-gegenwärtig ist, z. B. ein Haus.« – Erleben gilt also in *LU* weder als wahrgenommen noch als innerlich selbstbewusst oder mitbewusst, in den Analysen zum Zeitbewusstsein als mitbewusst, später in *Phänomenologische Psychologie* versteht Husserl »erleben« im Unterschied zu »sein« (Hua IX, 8:25); vgl. unten Anm. 11.

³ Iso Kern nennt diese neue Position ohne weiteres allgemein Husserls Position, ohne die Änderung anzusprechen: Selbstbewusstsein und Ich bei Husserl. Husserl-Symposium Mainz 27. 6./4. 7. 1988, hrsg. v. G. Funke. Wiesbaden 1989, S. 53. Er identifiziert diese Position mit der der buddhistischen Schule des Yogacara.

⁴ Rudolf Böhme: Hua X, XVIII; vgl. auch den Textkritischen Anhang, S. 383 ff.; bes. S. 391.

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

Die Beilagen aber der *Nachträge und Ergänzungen* (Teil A II) stammen jedoch mit Ausnahme der Beilage X vermutlich erst aus den Jahren 1910–1917, wie Böhm meint (Hua X, 99, Anm. d. Hrsg. 1).⁵ In chronologischer Ordnung werden dann unter B »Ergänzende Texte zur Darstellung der Problementwicklung« in Hua X »die Originaltexte der – ... – Manuskripte Husserls abgedruckt«, und zwar »vollständig die des »Konvoluts ›Zeitbewusstsein‹«, das einst schon »Fräulein Stein vorlag«, dazu weitere, aus dem Zeitraum von 1893 bis Ende 1911« (Böhm, Hua X, XXVIII).

Besonders deutlich wird Husserls revidierte Position in der Beilage IX⁶: Husserl kommt dort (Hua X, 119:8 ff.) auf das Problem der Anfangsphase von Erlebnissen zu sprechen, nachdem er vorher die Retention als Bedingung der Möglichkeit für eine vergegenständlichende Reflexion oder Wiedererinnerung benannt hatte (118:20–119:7)⁷. Natürlich kann die Anfangsphase eines Erlebnisses nur nach ihrem Ablauf zum Objekt werden (119:12–14). Sie wäre so – als anfängliche – unbewusst und würde nur durch die nachfolgende Retention bewusst. Aber wäre sie nur retentional bewusst, zählte sie nicht zur Gegenwartsphase; ihre Auszeichnung als Jetzt bliebe unverstänlich (119:14–16; vgl. 119:24). Und eine Anfangsphase ist als anfängliche positiv charakterisiert (119:18 f.), und d. h. sie ist als anfängliche auch jetzt bewusst. »Es ist eben ein Unding, von einem »unbewussten« Inhalt zu sprechen, der erst nachträglich bewusst würde.« (119:19 f.) Bewusstsein ist durch und durch Bewusstsein, Bewusstsein »in jeder seiner Phasen« (119:21). Wie die Retention die abgelaufene Phase bewusst hat, so ist auch das Urdatum als Jetzt bewusst; aber dieses Bewusstsein ist wie die Retention kein gegenständliches (119:23–26). Das Urbewusstsein wird anschließend retentional modifiziert. Die Retention retiniert dann gleichzeitig dieses

⁵ Auch Liangkang 1998, S. 92 Anm. 2, schließt sich unter Verweis auf Marbach dieser Meinung an.

⁶ Vgl. Frank 1991, S. 541 f. – Brough geht ohne weiteres davon aus, dass »Husserl is claiming, in effect, that consciousness is always self-consciousness«; aber er diskutiert auch ausschließlich Husserls Thesen zum Zeitbewusstsein, ohne sich um die *LU* zu kümmern: John B. Brough: *The Emergence of an Absolute Consciousness in Husserl's Early Writings on Time-Consciousness*; in: Husserl. *Expositions and Appraisals*. Ed. with introd.s by Frederick A. Elliston and Peter Mc Cormick. Notre Dame/London: University of Notre Dame Press 1977, S. 83–100, hier S. 87. Brough geht nicht auf die Beilagen V ff. ein.

⁷ Vgl. Broekman 1963, S. 130–132.

Urbewusstsein samt unbewusstem Urdatum (119:26–28). Ohne das Urbewusstsein gäbe es auch keine Retention. »Retention eines unbewussten Inhalts ist unmöglich.« (119:28 f.) Und Husserl wiederholt, dass dieses Bewusstsein nicht als vergegenständlichendes oder auffassendes missverstanden werden darf (119:32 ff.). – Zu dem gleichen Ergebnis kommt er auch in der Beilage V, wo er die Gleichzeitigkeit von Reflexion und reflektiertem Erlebnis dadurch rettet, dass er die Reflexion im Sinne des inneren nicht vergegenständlichenden Bewusstseins auffasst.⁸

Dieses Bewusstsein, das sich beständig oder kontinuierlich⁹, wenn auch ungegenständlich, selbst hat, nennt Husserl hier Urbewusstsein (119:25, 32 f., 46, 47 – 120:4; vgl. unbewusst 119:41). Und wie Brentano meint er, mittels dieses sekundären Bewusstseins dem unendlichen Regress zu entgehen, der unvermeidlich wäre, wenn jeder Inhalt nur durch einen darauf gerichteten erfassenden Akt bewusst würde; denn dieser würde sofort als Inhalt (des Bewusstseins) seinerseits nach seinem Bewusstseinsstatus befragt werden. Man darf eben dieses Urbewusstsein nicht als objektivierende Auffassung missverstehen. So aber wäre ein Weiterfragen sinnlos (119:32–42). – Außerdem konstituiert sich jeder Auffassungsakt selbst in der Zeit, so dass das, was er erfasst, bereits vorüber wäre, während er sich noch konstituierte (119:43 ff.).

Dieselbe Position wiederholt Husserl in der Beilage XII, Hua X, 126 ff. (vgl. Frank 1991, S. 543 f.): »Jeder Akt ist Bewusstsein von etwas, aber jeder Akt ist auch bewusst. Jedes Erlebnis ist »empfunden«, ist immanent »wahrgenommen« (inneres Bewusstsein), wenn

⁸ Der Bezug von 110:43 f.: »wie wir gesehen haben« ist unklar.

⁹ In der Beilage XXIII, betitelt *Ich und Zeit*, zu §40 der Vorlesung *Phänomenologische Psychologie* greift Husserl die Formulierung aus den *LU* (wo er glaubte, dass »die Notwendigkeit einer Annahme der kontinuierlichen Aktion innerer Wahrnehmung empirisch (phänomenologisch [2. Aufl.]) nicht nachzuweisen« sei (Hua XIX/1, 367:6–8; vgl. auch Hua XXV, 162:21 ff.) – nur mit umgekehrten Vorzeichen – wieder auf: »Im Fluss – und während des Flusses – kontinuierlicher innerer Wahrnehmung ist kontinuierlich durch entsprechende Blickwendung der retentionale und wandelbare Horizont gegeben, nämlich des fortgesetzt »Im-Griff-verbleibens«. Kontinuierlich geht, sehe ich, das selbsterfassende innere Wahrnehmen in »selbst erfasst Bleibendes«, in Retentionales über, ...« (Hua IX, 477:11 ff.). Vgl. auch Hua VIII, 188:34–36: »Dieses Wahrnehmen (sc. innerstes Wahrnehmen = ursprüngliches Selbstbewusstsein, G.H.) ist nur ausnahmsweise und im einzelnen aufmerkendes, aktives Selbsterfassen, aber es ist beständig (Sperrung G.H.) Wahrnehmen im Sinne des für sich selbst im Original Erscheinens.«

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

auch natürlich nicht gesetzt, gemeint« (126:39–42; vgl. schon 291:5 ff. und Anm. 2). Und dieses Bewusst-sein, in dem eben das Erlebnis bewusst ist, ist Bewusstsein vom Erlebnis. Somit ist jedes Bewusstsein, jedes Erlebnis eine Wahrgenommenheit (127:23 f. – 128:8 f.) oder Selbst-bewusstsein.

Die Gefahr eines unendlichen Regresses, die droht, wenn jedes Erlebnis, nämlich auch die innere Wahrnehmung, innerlich wahrgenommen ist, wehrt er mit dem bereits bekannten Argument ab, dass diese innere Wahrnehmung nicht als setzend oder meinend verstanden werden darf (»wahrnehmen heißt hier nicht meinend-zugewendet sein und erfassen« [126:42 f.]) und dass sie nicht selbst wieder innerlich wahrgenommen ist: »Aber das innere Wahrnehmen ist nicht im selben Sinn ein ›Erlebnis‹.« (127:8 f.), nämlich nicht ein Erlebnis wie z. B. eine cogitatio.

Freilich werden die Ausdrücke ›innere Wahrnehmung‹ und ›inneres Bewusstsein‹ doppeldeutig.¹⁰ Sie bezeichnen beide sowohl gegenständlichende, erfassende als auch nicht-erfassende, nicht-objektivierende Leistungen oder Funktionen. Das drückt Husserl selber sehr klar im § 44, betitelt »*Innere und äußere Wahrnehmung*« aus (Hua X, 94–96). Dieser Paragraph ist wohl erst nach 1911 entstanden (vgl. Anm. des Hrsg., Hua X, 88), paßt also zeitlich zu den Beilagen. Husserl schreibt: Innere Wahrnehmung ist entweder »das innere Bewusstsein des einheitlichen immanenten Objekts, das auch ohne Zuwendung vorhanden ist, nämlich als das Zeitliche konstituierendes« oder »das innere Bewusstsein mit der Zuwendung«. Diese Zuwendung oder Erfassung ist selbst wieder ein »immanenter Vorgang« (Hua X, 95:24–32).¹¹

Es scheint aber so, als ob Husserl für dieses sekundäre Bewusstsein Brentanos den Ausdruck ›inneres Bewusstsein‹ vorzieht (Hua X,

¹⁰ Vgl. Sonja Rinofner-Kreidl, Zeitbewusstsein, innere Wahrnehmung und Reproduktion. Die phänomenologische Zeitlehre in der Auseinandersetzung Husserl-Brentano; in: Brentano-Studien 6, 1995/96, S. 193–227, hier S. 202 mit Anm. 17. Ihrer These allerdings, dass innere Wahrnehmung auch in den *LU*, in der Beilage über *Äußere und innere Wahrnehmung* nicht-intentional sein soll, stimme ich jedoch nicht zu. Aber Rinofner-Kreidl kommt selbst in Schwierigkeiten mit dieser ihrer Auffassung, wenn sie in der Anm. 22 Husserls Ausdruck ›Gewahren‹ für den zweiten Bewusstseinsbegriff durch ›Erleben‹ ersetzen will.

¹¹ Dieses innere Bewusstsein als inneres Zeitbewusstsein identifiziert Zahavi mit dem präreflexiven Selbst- oder Mitbewusstsein, das er als Selbsterscheinung (self-manifestation) des Bewusstseinsstromes versteht, 1998, S. 152 ff. und näher durch Selbst-Affektion (self-affection) charakterisiert, 156 f.

117:39 f. – 127:30, u. ö.). Der Ausdruck ›Urbewusstsein‹ wurde in der Beilage IX gebraucht, in der Beilage XII spricht Husserl von ›Wahrgenommenheit‹ (127:23 f. – 128:8 f.), später (s. u. Kap. 5) benutzt er den Ausdruck ›Mitbewusstsein‹ für diesen Sachverhalt. Den Ausdruck ›sekundär‹ behält Husserl bei, versteht ihn aber mit anderem Sinn: Als sekundär bezeichnet Husserl jetzt die Vergegenwärtigungen, die primäres Bewusstsein, Wahrnehmungen oder Impressionen, voraussetzen, die ihrerseits kein Bewusstsein mehr »hinter sich« haben (§ 42, 90:8–13; vgl. 291:5 ff.).¹²

So entwickelt Husserl den Begriff ›Bewusstsein‹ nach den *Logischen Untersuchungen* weiter.¹³ In diesen hatte er jedes Erlebnis bewusst oder erlebt genannt, insofern es dem Bewusstsein angehört, Inhalt des Bewusstseins ist, in ihm reell enthalten. Da er den Terminus ›innere Wahrnehmung‹ als meinenden, setzenden Akt verstand, lehnte er Brentanos These, dass jedes Erlebnis auch innerlich wahrgenommen ist, ab. Im Umfeld der Analysen zum inneren Zeitbewusstsein jedoch modifiziert er diese Auffassung. Er interpretiert jetzt den Ausdruck ›bewusst‹, gemäß seiner ursprünglichen Bedeutung (vgl. § 6 der *V. LU*), als innerlich wahrgenommen, ohne allerdings in diesen Begriff der ›inneren Wahrnehmung‹ die Zuwendung oder den Setzungscharakter mit hineinzunehmen (Hua X, Beil. IX, 119). Das Bewusstsein von Erlebnissen ist ein allseitiges; es ist Bewusstsein–von (etwas) und zugleich Selbst-bewusstsein, wenngleich kein reflektiertes oder ausdrückliches.¹⁴ So ist jedes Erlebnis auch innerlich wahrgenommen; es ist eine Wahrgenommenheit, die auch ohne Zuwendung existiert und als bewusst existiert, eben da ist. Wende ich mich diesem Erlebnis, dieser Wahrgenommenheit ausdrücklich zu, muss ich allerdings zwischen innerem Bewusstsein bzw.

¹² Hier allerdings nennt Husserl, wenn ich recht sehe, nicht die Wahrnehmung primär oder originär und die Vergegenwärtigung sekundär, sondern das beiden jeweils entsprechende innere Selbst-bewusstsein (beachte die Schreibweise »Dieses Bewusst-sein« [291:7], wobei sich das ›Dieses‹ auf den vorherigen Satz zurückbezieht, in dem das Erlebnis selbst als erlebt oder bewusst bezeichnet wird).

¹³ Husserl kommt in der Beilage XII, Hua X, 127:37 ff. auch auf seinen Sprachgebrauch in den *LU* zu sprechen. Aber seine Darstellung ist nicht korrekt: Gegebenheit des inneren Bewusstseins sagt gerade nicht ›wahrgenommen‹, sondern eben ›erlebt‹, ›bewusst‹.

¹⁴ Das ist die Position Heideggers: Bd. 24, S. 221 ff.: »Formal ist die Rede vom Ich als Bewusstsein von etwas, das sich zugleich seiner selbst bewusst ist, unantastbar, ...« (S. 225). Aber heißt es weiter »Das Selbst ist dem Dasein ihm selbst da, ohne Reflexion und ohne innere Wahrnehmung, vor aller Reflexion« (S. 226). Das Selbst ist »mitenthüllt« (S. 224 f., miterschlossen (S. 225)).

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

der inneren Bewusstheit als immanentem Objekt und der Zuwendung unterscheiden. Diese meinende Zuwendung ist der Vorgang, ein neues Erlebnis (Beil. XII, 129:22 f.), das Husserl in den *Logischen Untersuchungen* innere Wahrnehmung genannt hatte, oder Reflexion. Das Sein der Erlebnisse heißt vor der Zuwendung präphänomenal – Erlebnisse sind da (Hua X, Beil. XII, 129:29) –, nach oder mit der Zuwendung wird das Erlebnis zum reflektierten Phänomen (Beil. XII, 129:14–16).

Aus dieser Unterscheidung zwischen der inneren Wahrnehmung als unmittelbares inneres Bewusstsein und als meinende Reflexion folgt a) auch etwas für die Frage der *Gleichzeitigkeit von Wahrnehmung und Wahrgenommenen* (vgl. Hua X, Beil. V, 109 ff.): Husserl diskutiert in der Beilage V das apriorische Gesetz, dass »die Zeit der Wahrnehmung und die Zeit des Wahrgenommenen identisch dieselbe« ist (§ 33, S. 72:23 f.). Dieses Gesetz gilt für die objektive Zeit nicht, wie Husserl unter Hinweis auf Sterne behauptet (109:37–43). Aber auch für erscheinende Zeit scheint das Gesetz nicht zu gelten. Denn die Dauer der Wahrnehmung und die Dauer des wahrgenommenen transzendenten Objektes koinzidieren nicht; existiert doch das erscheinende und dauernde Objekt sowohl vor der Wahrnehmung als auch nach der Wahrnehmung (110:1–6). Immerhin existiert das Objekt zugleich mit der erscheinenden Zeit, während es wahrgenommen wird. Damit das Objekt ganz, d. h. zu seiner gesamten Zeit wahrzunehmen ist, konstruiert Husserl den Fall einer möglichen kontinuierlichen Wahrnehmung, die das erscheinende Objekt begleitet (110:6–9). Wie aber steht es mit der Anfangsphase des erscheinenden Objektes (110:9 ff.)? Die Empfindungsdaten, die das erscheinende Objekt konstituieren, sind bereits da, bevor die Wahrnehmung sie erfasst (110:15–23). »Demnach besteht eine zeitliche Differenz zwischen dem Anfangspunkt der Wahrnehmung und dem Anfangspunkt des Objekts« (110:29–31).

Bei der inneren Wahrnehmung müssen wir unterscheiden: Die innere Wahrnehmung als rückblickende, meinende Reflexion setzt die Konstitution der – retentional erhaltenen – immanenten Einheit voraus, ist also nachträglich. Anders jedoch bei der inneren Wahrnehmung als impressionales inneres Bewusstsein: Dieses geht der Reflexion und Retention voraus und ist konkret eins mit dem zu erfassenden immanenten Datum, gar nicht von ihm zu trennen. Und insofern sind innere Wahrnehmung (als inneres Bewusstsein oder Urbewusstsein) und das Wahrgenommene, die Einheit von im-

manentem Datum und Urimpression streng gleichzeitig (110:43–111:4).

Warum ist es überhaupt nötig, das erscheinende immanente Objekt als ganzes, in seiner gesamten Dauer einschließlich der Anfangsphase zu erfassen? Ohne Anfangsphase gibt es kein zeitliches Objekt; die Anfangsphase konstituiert das Objekt als Objekt. So gehört zu der Erfassung des Objektes die Erfassung des Anfangs unvermeidlich dazu, und nur die vollständige Erfassung des Objektes in allen seinen Teilen gewährleistet die adäquate Evidenz. Und wenn es sich um immanente Objekte handelt, also um *cogitationes* oder Leistungen des Bewusstseins, kommt nur dann Selbstbewusstsein im eigentlichen Sinne zustande, wenn auch der Beginn der jeweiligen *cogitatio* erfasst wird. Adäquate Evidenz schließt eben Vollständigkeit ein; später allerdings kennt Husserl auch eine apodiktische Evidenz, die gerade nicht vollständig ist.

Ein anderes klares Votum betrifft b) Husserls Stellung zu der Frage des unendlichen Regresses. Beilage VI endet diesbezüglich noch problematisch (Hua X, 115:11). Husserl findet keine Antwort auf die Frage nach der Erfassung des absoluten Zeitbewusstseins, des Bewusstseinsstroms. Jede Erfassung fixiert, identifiziert und objektiviert, welche Objektivierung wiederum objektiviert werden müsste.¹⁵ So folgte ein infinites Regress – wenn nämlich das Bewusstsein gegeben sein soll und die Gegebenheit vorweg als vergegenständlichend begriffen würde. Also darf die Gegebenheit des Bewusstseins, sein Erfassen nicht als vergegenständlichend gedacht werden. Und diese Konsequenz zieht Husserl in den Beilagen IX und XII (s.o., S. 47), in der er den unendlichen Regress ausdrücklich abweist: »Ist aber jeder »Inhalt« in sich selbst und notwendig »urbewusst«, so wird die Frage nach einem weiteren gebenden Bewusstsein sinnlos.« (Hua X, Beil. IX, 119:40–42). Bewusst ist bewusst und somit auch gegeben, selbst wenn dieses Gegebensein nicht den Charakter einer gegenständlichen Setzung hat (119:24f.: »ohne gegenständlich zu sein«; Beil. XII, 127:8–10: »das innere Wahrnehmen ... ist nicht selbst wieder innerlich wahrgenommen«). Diesen Regress hatte

¹⁵ Diese Antinomie von kontinuierlich strömendem Bewusstsein und diskretem Erfassen dieses Stroms thematisiert intensiv Peter Gorsen: *Zur Phänomenologie des Bewusstseinsstroms*. Bergson, Dilthey, Husserl, Simmel und die lebensphilosophischen Antinomien. Bonn: Bouvier 1966, S. 86 ff.; vgl. auch Heideggers These der Verdinglichung und Entlebung der Reflexion: Bd. 56/57, S. 95 ff.

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

Brentano durch die Rede von der sekundären Wahrnehmung aufhalten wollen (vgl. *LU*). Das Urbewusstsein ist aber keine sekundäre Wahrnehmung und darf dieser auch nicht analog verstanden werden (Frank 1991, S. 541); vielmehr ist es eine Facette des Bewusstseins, eine Helligkeit oder Farbigkeit, die eine Nuancierung oder (mit Frank 1991, S. 543) Differenz in das Bewusstsein hineinbringt.

c) Auch das Problem der adäquaten Wahrnehmung muss neu betrachtet werden (Hua X, Beil. XI, 124 ff.): Innere Wahrnehmung kann sowohl Wahrnehmung eines immanenten, reellen Bestandstückes sein als auch eines immanent Geschauten, das nicht Bestandteil des Bewusstseinsflusses ist (126:18 ff.). Reell vorfindlich im Fluss ist der Fluss selbst, das fließende Tönen bzw. der Fluss des Tons, nicht reell, aber dennoch adäquat gegeben ist das Identische, die Substanz, der identische, konstituierte Ton, der sich ändert.

Husserl selbst nennt keine Gründe für diese Änderung oder Weiterentwicklung seines Standpunktes. So müssen wir nach ihnen suchen. Der Zusammenhang, in dem diese neue Auffassung durchbricht, sind seine Analysen zum Zeitbewusstsein. Zeit ist »ein Titel für eine völlig abgeschlossene Problemsphäre«, schreibt Husserl in *Ideen I* (Hua III/1, 182:1 f.), so dass verständlich wird, dass diese Sphäre in den *Logischen Untersuchungen* noch keine Rolle spielte.¹⁶

Aber so abgeschlossen ist diese Sphäre nun doch wieder nicht, als dass nicht das Thema Zeit auch innerhalb anderer Fragestellungen anklingen würde. Husserl bestimmt ja selbst die Erlebnisse als fließende, das Bewusstsein als Strom, welches Fließen und Strömen auch die Zeit verbildlicht. Virulent aber wird die Zeit bei Husserl zuerst in der Frage nach der Gegebenheit des Bewusstseinsstromes bzw. des Ich. Husserl gewinnt im §6 der *V. Logischen Untersuchungen* zwar reflexiv das »Ich bin« als gegenwärtiges; aber diese reine Gegenwart wäre ihm eine zu schmale Basis für eine Phänomenologie und Fundamentalwissenschaft.¹⁷ So möchte er die adäquate Evidenz des gegenwärtigen »Ich bin« von der reflexiv erfahrenen Gegenwart aus um die Evidenz der retinierenden/retinierten oder reproduzierenden/re-

¹⁶ Während Husserl mit seiner These von der Abgeschlossenheit der Zeit als Problemsphäre seine früheren Ausparungen gleichsam rechtfertigt, spricht Bernet diesbezüglich von »mangelhafter Behandlung« und »Verdrängung«: Edmund Husserl: *Texte zur Phänomenologie des inneren Zeitbewusstseins (1893–1917)*. Hrsg. u. eingel. von Rudolf Bernet. Hamburg: Felix Meiner 1985 (Philos. Bibliothek Bd. 362), S. XX.

¹⁷ Noch in *CM*, §9, stellt Husserl die Frage nach der Tragweite des gewonnenen Ich bin (Hua I, 61 ff.).

produzierten Erlebnisse erweitern (Hua XIX/1, 368:17ff.). Parallel fragt er auch in den *Zeitanalysen*: »Wie weit reicht denn der Umfang der Selbstgegebenheit?« (Hua X, B V, 339:26f.) und versucht die Bindung an die aktuellen Phänomene aufzuheben und die Vergangenheit zu gewinnen (339:39ff.).

Es geht um die Gewinnung der Vergangenheit. Diese ist in Form früherer Erlebnisse durch Erinnerung gegeben.¹⁸ Erinnerungen greifen auf frühere Erlebnisse zurück oder auf früher Erlebtes/Wahrgenommenes. Aber die Erinnerung an ein früher Wahrgenommenes ist nicht direkt möglich, ist kein umwegloser Zugriff auf das Objekt. Die Erinnerung geht – als rückbezüglich¹⁹ – durch das frühere (Wahrnehmungs)-Erlebnis, das sie voraussetzt, hindurch auf dessen Objekt. Insofern ist das erinnerte Erlebnis, auch wenn ich dem Gegenstand dieses Erlebnisses zugewandt bin, stets miterfasst, mitbewusst. Außerdem bleibt unklar, wie die Erinnerung auf ein früheres Erlebnis, das an beliebiger Stelle im Bewusstseinsstrom erlebt war, soll zurückgreifen können, wenn es im Bewusstseinsstrom keinerlei Rücklage gäbe, es nicht »im Bewusstsein« bewahrt, eben bewusst wäre.

Dieser Gedanke des Weiterlebens von Erlebnissen, der Präsenz von Erlebnissen im Bewusstsein führt zu einem zweiten Argument: Bewusstsein ohne Selbstbewusstsein wäre nur Bewusstsein vom Objekt und nichts weiter. Es reihten sich viele Bewusstseine-von, viele Erlebnisse nahtlos zwar, aber diskret und beziehungslos aneinander. Erst indem jedes Erlebnis als zeiterstreckend, als extendiert gedacht wird, kommt es zu einer (retentionalen) Überschneidung oder Überlagerung der Erlebnisse. Erlebnisse sind nicht nur gegenwärtig, sondern sie halten retentional die Vergangenheit, vergangene Erlebnisse, genauer Erlebnisse im Vergehen fest. Diese Retention als Phase gegenwärtiger Erlebnisse ist als Erinnerung von der Erinnerung als Reproduktion zu unterscheiden.²⁰ Die Überschneidung oder Über-

¹⁸ Husserl sagt statt Erinnerung auch Wiedererinnerung oder Reproduktion. Erinnerungen sind Repräsentationen oder Vergegenwärtigungen. – Von diesen Erinnerungen ist die frische Erinnerung oder Retention zu unterscheiden. Der Begriff »Erinnerung« meint also einmal Retention, dann Wiedererinnerung.

¹⁹ »Rückbezüglich« heißt nicht nur zeitlich zurückbezogen, sondern auch zurück auf sich selbst. Rückbezüglich hat also einen zeitlichen und einen Selbstbezug.

²⁰ Vgl. Anm. 18. – Die Protention als auf die Zukunft, auf zukünftige Erlebnisse vorgegreifende Phase von cogitationes spielt bei Husserl eine geringere Rolle und kann auch in dieser Argumentation vernachlässigt werden.

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

lagerung ermöglicht gegenseitige Kenntnis und beschert und sichert das Bewusstsein der Unterschiedenheit der Erlebnisse. Diese Unterschiedenheit ist aber nichts anderes als das Bewusstsein ihrer selbst als unterschiedener. Sie ist aber nicht vornehmlich eine solche der Objekte, sondern der Gegebenheit (Wahrnehmung, Erinnerung, Phantasie). Denn die Objekte können sogar identisch sein, die Erlebnisse niemals. Also begründen nicht die Objekte das Bewusstsein der Unterschiedenheit.

Weitere Argumente stammen aus der Perspektive der Reflexion: Bei der Analyse von Zeitobjekten – Tönen oder Melodien – stößt die Reflexion beispielsweise zuerst auf die Wahrnehmung einer vertrauten Melodie. Wir haben also reflexiv die Melodie-Wahrnehmung und zu dieser korrelativ die wahrgenommene vertraute Melodie. Wenn ich jetzt reflektierend den Ablauf der Melodie, die Dauer, das Nacheinander und Zugleich der Töne beschreiben will und beschreibe, muss ich diesen Kriterien in der Wahrnehmung keineswegs aufmerksam zugewandt gewesen sein. Gleichwohl kann ich diese zeitlichen Aspekte reflexiv herausheben. Sie müssen also auch während der Wahrnehmung bewusst, gegeben, ›da‹ gewesen sein, wenngleich unbeachtet, keineswegs im Modus der Achtsamkeit oder der direkten Zuwendung. Die Zeitanalysen also, indem sie nicht bloße reflexive Wahrnehmung der *cogitatio* sind, sondern diese *cogitatio* auslegen, also unter einem neuen Gesichtspunkt, dem der zeitlichen Gegebenheitsweise beschreiben wollen, setzen eben das Bewusstsein dieser zeitlichen Gegebenheitsweise voraus. Dieses vorausgesetzte Bewusstsein der Zeitlichkeit eines Objektes indessen kann nicht identisch sein mit dem wahrnehmenden Bewusstsein des Zeitobjektes selbst, wenn es gleich intentionalen Charakter hat und als Potentialität in den Horizont dieser Wahrnehmung gehört.²¹

Ich gehe etwa (viertens) von dem wahrgenommenen Objekt, einer Melodie, reflexiv auf das Wahrnehmen dieses Objekts zurück. Die Wahrnehmung schließt – wie jede *cogitatio* – die Retention des gerade vorher Wahrgenommenen (z. B. Kindergeplärr) ein. Ich kann jetzt reflexiv sowohl noematisch orientiert von der Melodie auf das retinierte Kindergeplärr zurückgehen als auch noetisch orientiert auf seine Gegebenheitsweise, das Bewusstsein, die Wahrnehmung dieses

²¹ Später, etwa in den *Ideen I*, nennt Husserl dieses Herausholen von zwar bewussten, aber unbeachteten Aspekten Analyse der Potentialitäten, oder auch, in den *CM*, Horizontanalyse.

Geplärrs mit dem unangenehmen Gefühl der Belästigung. Die reflexive, von dem retinierten Noema (Kindergeplärr) auf die retinierende Noese (unangenehme Wahrnehmung des Kindergeplärrs, Belästigung) zurückgehende innere Wahrnehmung kann aber die retinierte Wahrnehmung und diese als unangenehm (Kindergeplärr) nur entdecken und finden, weil diese unangenehme Wahrnehmung (des Kindergeplärrs) das Bewusstsein »unangenehme Wahrnehmung« einschloss. Wie wäre es sonst zu erklären, dass sie nicht auf ein beliebig anderes Bewusstsein, etwa »erfreuliches Wiedererkennen des Kindes Marianne«, stieße. Außerdem macht die gleichzeitige (extendierte Gleichzeitigkeit) Reflexion auf die gegenwärtige und die retinierte cogitatio deutlich, dass im Fortschreiten und in der Überlagerung der Erlebnisse auch die Differenz beider als unterschiedener sich zeigt. – Das wird noch einsichtiger, wenn die reflektierten cogitationes unterschiedlichen Sinnen angehören, also z. B. eine Tonwahrnehmung eine Hauswahrnehmung ablöst.

Folgt man dieser Argumentation, wird auch klar, dass die Retention als Phase der Gegenwart, der gegenwärtigen cogitatio, nicht nur Retention von dem wahrgenommenen Kindergeplärr ist, sondern zugleich Retention von der unangenehmen Wahrnehmung »Kindergeplärr« (vgl. Zahavi 1998, S. 157). Ferner könnte auch die Retention – als Phase der Gegenwart – nie entdeckt werden, wenn nicht auch sie das Bewusstsein ihrer selbst in sich beschlösse.

Ein fünftes Argument benutzt die »Reflexion in der Retention« – ein Ausdruck, den Husserl schon in seinen *Logischen Untersuchungen* (Hua XIX/1,368:22) verwendet. Wir versenken uns reflektierend in eine fließende Haus-Wahrnehmung, bei der wir zunächst die ganze Fassade betrachten, dann ausgliedernd die Fenster, das Dach, die Haustür und achten besonders auf die zeitliche Struktur, gemäß der wir, während wir das Dach betrachten, Retention von den Fenstern haben. Diese Retention interessiert uns. Sie retiniert die Fenster. Wenn wir jetzt weiter reflektierend auf die Gegebenheitsweise der Fenster zurückgehen und auf die Erfassungsart achten, dass sie wahrgenommen, nicht erinnert sind, dass in diese Wahrnehmung aber Erinnerungen an anderwärts gesehene Fenster sich einmischen, fragt sich, wie diese Erfassungsart, diese Gegebenheitsweise selbst gegeben ist. Wäre die Retention bloße gegenständlich orientierte Retention der Fenster und nichts weiter, könnte ich reflektierend nichts von der Erfassungsart wissen. Die Retention gibt also sowohl gegenständlich orientiert die Fenster, und zwar im Modus vergangen, sie

2. Die Doppeldeutigkeit der Reflexion

bewahrt aber auch die Erfassungsart, in diesem Fall die Wahrnehmung der Fenster (mit ihren spezifischen Erinnerungsbestandteilen) auf. Die Retention ist also Retention von den Fenstern, der Wahrnehmung (durchsetzt mit Erinnerung) der Fenster und der Wahrnehmung als vergangener. Dass Husserl die Retention einmal als Retention des Gegenstandes der *cogitatio* nimmt, dann wieder die *cogitatio* selbst bzw. ihre Phasen retinieren lässt (Hua X, Beil. IX, 119:22; s. auch oben, S. 46 f.), macht das Verständnis keineswegs leichter.

Husserl spricht allgemein von Vergegenwärtigung »in doppeltem Sinne«, insofern das Vergegenwärtigungserlebnis Erinnerung sowohl das frühere Erlebnis (die Wahrnehmung etwa als Gegenwärtigung) vergegenwärtigt als auch das Objekt der früheren Wahrnehmung (die Melodie) (Hua X, B, Nr. 45, 299:17–22). Dabei wird das vergegenwärtigte Objekt als wieder wahrgenommen aufgefasst, so dass auch die Wahrnehmung dieses vergegenwärtigten Objektes als vergangene oder gewesene verstanden wird (Hua X, A I, § 27, 57–59). Die frühere Wahrnehmung ist aber in der Erinnerung nicht selbst vergegenwärtigt, sondern in der Reproduktion nur eingeschlossen (58:6). Dass die Retention die Wahrnehmung als vergangene retiniert, weist sie selbst darüber hinaus auch als Retention – im Unterschied etwa zur Impression – aus. Retention ist also immer zugleich Retention der Retention bzw. Bewusstsein ihrer selbst als noetische Leistung.²²

Alle diese Argumente führt Husserl zwar nicht so ausdrücklich, wie ich sie hier geführt habe, sie bilden aber den stillen Hintergrund, aus dem her sich Zusammenhänge zwischen Zeit und Erleben/Reflexion ergeben und aus dem her sich seine Anerkennung des früher abgelehnten Selbst-Bewusstseins erklären lässt.

²² Husserls Terminologie ist nicht eindeutig; überwiegend jedoch bezeichnet er die Retention als Retention von der *cogitatio*, nicht so sehr des *cogitatum*. Die Erinnerung geht häufiger auf das *cogitatum* und nur bisweilen auf die *cogitatio*. Bei der Retention ist es umgekehrt. Nach Bernet allerdings ist die Retention Apperzeption von Zuständen des Gegenstandes (a. a. O., S. XXVIII), und in der Erinnerung schwebt mir der vergangene Gegenstand vor (ebd., S. XXXII); andererseits soll die Erinnerung eine Wahrnehmung reproduzieren (ebd., S. XXXIII). Vgl. Seong-Ha Hong: *Phänomenologie der Wahrnehmung*. Würzburg: Königshausen und Neumann 1993, S. 122–126.